

Bu Nr. 273/I, K. N. V.

146

## Anfragebeantwortung

### des Staatssekretärs für Finanzen.

Auf die in der 59. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 11. Februar 1920 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Fischer, Dr. Gimpl und Genossen, betreffend die Einführung der durchlaufenden Arbeitszeit in den Steuerämtern, beehre ich mich, folgendes zu antworten:

Die Agenden der Steuerämter stehen vielfach im Zusammenhange mit jenen anderer staatlicher Behörden und Ämter, insbesondere der Gerichtsbehörden. Im Hinblick auf diesen Zusammenhang liegt es sicherlich nicht im Interesse eines geordneten staatlichen Dienstbetriebes, die Amtszeit der Steuerämter ohne Rücksicht auf die Amtszeit der anderen Behörden und Ämter zu regeln.

Mit Artikel VI des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Be-

solungsübergangsgesetze), ist unterdessen die Amtszeit der öffentlichen Angestellten bei allen Behörden einheitlich mit 7 Stunden festgesetzt worden, sofern nicht nach den geltenden Bestimmungen schon eine längere Amtszeit besteht. Da weiter die Regelung der Frage, ob diese Amtszeit (außerhalb Wiens) mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse durchlaufend oder mit Unterbrechung (Mittagspause) zu absolvieren ist, mit Vollzugsanweisung vom 26. März 1920, St. G. Bl. Nr. 154, der einvernehmlichen Entscheidung der Vorstände der Landesstellen (Oberlandesgerichtspräsidien) übertragen wurde, erscheint die Notwendigkeit der Hinausgabe weiterer Verfügungen in der in der Anfrage berührten Angelegenheit für das Staatsamt für Finanzen nicht gegeben.

Wien, 9. Mai 1920.